

Erklärung gemeinwohlorientiertes Unternehmen (Stand: 30. April 2026)

Ein gemeinwohlorientiertes Unternehmen¹ bezeichnet ein Unternehmen,

- für das soziale oder gesellschaftliche Ziele Sinn und Zweck seiner Geschäftstätigkeit darstellen, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer Innovation äußert,
- dessen Gewinne größtenteils wieder investiert werden, um dieses soziale Ziel zu erreichen und
- dessen Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind.

Darüber hinaus sind die hier antragsberechtigten Sozialunternehmen mittelständisch geprägt und dauerhaft am Markt tätig. Dies äußert sich durch marktwirtschaftliche Umsätze von mehr als 30 % und Umsätze aus staatlichen Zuschüssen von weniger als 50 %, jeweils gemessen an den Gesamtumsätzen des Unternehmens.

¹Das gemeinwohlorientierte Unternehmen wird oftmals auch als „soziales Unternehmen“ bezeichnet (Definition der EU- Social Business Initiative und der Nationalen Strategie der Bundesregierung für Soziale Innovation und Gemeinwohlorientierte Unternehmen vom September 2023).

Das gesellschaftliche Ziel des gemeinwohlorientierten Unternehmens ist:

(bitte spezifizieren, ggf. gemäß Handelsregister)

Ich/ Wir,

Namen der Unterzeichnenden

gesetzliche/-r Vertreter der/ des

Name des Unternehmens

erkläre/-n, dass das gemeinwohlorientierte Unternehmen

I

ja/nein

ein Unternehmen oder selbständige/r Unternehmer/ -in ist

das primäre Ziel hat, positive und messbare Effekte für die Gesellschaft zu erzielen, anstatt Gewinn für seine Eigentümer, Partner, Aktionäre oder Gesellschafter zu generieren

Dienstleistungen oder Waren bereitstellt, die positive Auswirkungen auf die Gesellschaft haben

seine Waren oder Dienstleistungen auf eine Art und Weise herstellt, die seine soziale Zielsetzung verkörpert

II

ja/nein

seine Gewinne vorrangig verwendet, um sein soziales/ gesellschaftliches Ziel zu erreichen

sich verpflichtet, die Gewinnausschüttung an seine Anteilseigner/ Eigentümer auf maximal 40 % zu begrenzen, um sicherzustellen, dass eine solche Ausschüttung das Hauptziel nicht untergräbt. 60 % der Gewinne werden reinvestiert.*

*ergänzende Hinweise zur Ermittlung/ Auslegung: Ggf. an Beteiligungsgesellschaften abzuführende gewinnabhängige Vergütungen werden vom Gewinn abgezogen. Die Begrenzung der Gewinnausschüttungen wird nicht durch verdeckte Ausschüttungen umgangen. Bei Personengesellschaften können bei der Bemessung der 40 %-Grenze Privatentnahmen für einen angemessenen Unternehmerlohn als Abzug vom Gewinn berücksichtigt werden. Auf den hiernach verbleibenden Restgewinn greift die 60 %- bzw. 40 %-Regel.

III

ja/nein

soweit möglich auf unternehmerische, verantwortliche und transparente Weise geführt wird, insbesondere durch die Einbeziehung von Arbeitnehmern, Kunden und Interessengruppen.

IV

Das Unternehmen verpflichtet sich zu Transparenz bei der Verfolgung seines sozialen/ gesellschaftlichen Ziels. Es verpflichtet sich, ohne Benachrichtigung und Zustimmung der Bürgschaftsbank bzw. Beteiligungsgesellschaft keine Änderungen an diesem Ziel vorzunehmen.

V

Mir/ uns ist bekannt, dass die hier gemachten Angaben einer Überprüfung unterliegen. Ich/ Wir verpflichte(en) mich/ uns, die Bürgschaftsbank bzw. Beteiligungsgesellschaft schriftlich über zukünftige Änderungen zu informieren, die die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen beeinträchtigen könnten.

Ort, Datum

Unterschrift